



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

An alle
bundesunmittelbaren Krankenkasse

TEL +49 (0) 228 619 - 1553
FAX +49 (0) 228 619 - 1866
E-MAIL AbteilungII@bva.de
INTERNET www.bundesversicherungsamt.de
BEARBEITER(IN) Hr. Jordan

DATUM 29. März 2010
AZ II 2-59998.2149/2009
(bei Antwort bitte angeben)

nachrichtlich:

Bundesministerium für Gesundheit
Aufsichtsbehörden der gesetzlichen Krankenversicherung der Länder
Spitzenverband Bund

Wettbewerb in der gesetzlichen Krankenversicherung

Aufwandsentschädigungen an gewerbliche Dritte für die Werbung neuer Mitglieder

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswertung der aktuellen aufsichtsrechtlichen Prüffeststellungen des Bundesversicherungsamtes hat ergeben, dass zu den Ausgaben für mit Mitgliederwerbung beauftragte gewerbliche Dritte und zur Verbuchung dieser Kosten bei den Krankenkassen Beratungsbedarf besteht. Aus gegebenem Anlass weisen wir auf Folgendes hin:

1. Höhe der Aufwandsentschädigung

Mit der Einführung der Wahlfreiheit unter den gesetzlichen Krankenkassen zum 01.01.1996 durch das Gesundheitsstrukturgesetz (GSG) vom 21.12.1992 (BGBl. I S. 2266) wurde auch der Wettbewerb der gesetzlichen Krankenkassen untereinander eröffnet. Die Krankenkassen sind jedoch aufgrund ihrer Stellung als Körperschaften des öffentlichen Rechts im Wettbewerb besonderen Bedingungen unterworfen. Unbeschadet des bestehenden Konkurrenzverhältnisses bleiben Krankenkassen als Organe der mittelbaren Staatsverwaltung auch bei

ihren Werbemaßnahmen der gemeinsamen öffentlichen Aufgabe der gesundheitlichen Daseinsversorgung verpflichtet (BSG-Urteil vom 31.03.1998, Az: B 1 KR 9/95 R, Rz. 11). Die Grenzen der Möglichkeiten des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung sind in den Gemeinsamen Wettbewerbsgrundsätzen festgehalten, die von den Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder in Zusammenarbeit mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen entwickelt wurden. Hierin wird unter anderem die Höhe der Prämien, welche die Kassen für die Neuwerbung von Versicherten ausloben dürfen, festgesetzt. Die Gemeinsamen Wettbewerbsgrundsätze der Aufsichtsbehörden der gesetzlichen Krankenversicherung (nachfolgend Wettbewerbsgrundsätze) in der jeweils geltenden Fassung (aktuell i.d.F. vom 09.11.2006) konkretisieren das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gem. § 86 SGB X und der Pflicht zur Zusammenarbeit der gesetzlichen Krankenkassen gem. § 4 Abs. 3 SGB V, § 15 Abs. 3 SGB I.

Externen gewerblich tätigen Dritten kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die 3% der monatlichen Bezugsgröße je aufgenommenes Mitglied nicht übersteigen soll (Randziffer (nachfolgend Rz.) 35a der Wettbewerbsgrundsätze). Für diesen Personenkreis galt im Jahr 2008 der Höchstbetrag 74,55 €, im Jahr 2009 der Höchstbetrag von 75,60 € und im Jahr 2010 der Höchstbetrag von 76,65 €.

Die Rz. 33 und 34 der Wettbewerbsgrundsätze, die die Vergütung von Mitgliederwerbung durch Kassenmitarbeiter regeln, sehen jeweils - zum Teil neben der Zahlung einer Aufwandsentschädigung (Rz. 34 Wettbewerbsgrundsätze) - die Möglichkeit vor, tatsächlich entstandene Reisekosten zu erstatten. Bei Laienwerbern und externen gewerblich tätigen Dritten ist die Zahlung einer Reisekostenvergütung - ergänzend zu einer Aufwandsentschädigung - hingegen **nicht** möglich.

Die Zahlung einer Reisekostenvergütung resultiert aus den Bestimmungen zur Vergütung von Kassenmitarbeitern, die hauptamtlich Mitglieder werben und denen im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallende Reisekosten erstattet werden (Rz. 33 Wettbewerbsgrundsätze). Kassenmitarbeitern, die neben ihrem gewöhnlichen Tätigkeitsfeld in der Kasse im Rahmen einer Nebentätigkeit Mitglieder werben, kann ebenfalls eine Reisekostenerstattung gewährt werden. Dies ist nachvollziehbar, da auch solche Kassenmitarbeiter im Rahmen ihrer beruflichen Bindung an ihren Arbeitgeber tätig werden.

Eine Ungleichbehandlung zwischen Kassenmitarbeitern und dem Personenkreis der gewerblich tätigen Dritten besteht nicht, da der Personenkreis der gewerblichen Dritten eine höhere Aufwandsentschädigung erhält. Mit diesem erhöhten Betrag sind ggf. anfallende Reisekosten bereits abgegolten.

In Rz. 7 der Wettbewerbsgrundsätze ist definiert, was unter allgemeinen Werbemaßnahmen zu verstehen ist. Danach sind dies alle Maßnahmen, die auf Gewinnen und Halten von Mitgliedern gerichtet sind. Die Rz. 33 bis 35a der Wettbewerbsgrundsätze enthalten Regelungen über die zulässige Höhe der Aufwandsentschädigung für das Werben eines Mitgliedes. Die Beträge sind Höchstbeträge, die „je aufgenommenes Mitglied“ verausgabt werden können.

Festzuhalten ist daher, dass für das Gewinnen und Halten eines Mitgliedes **insgesamt** ein sich aus den Rz. 33 bis 35a der Wettbewerbsgrundsätze ergebender Betrag aufgewandt werden darf. Soweit Sie in Ihren Verträgen bereits das Gewinnen von Mitgliedern mit einem Betrag in Höhe des Höchstbetrages entschädigen, bleibt für darüber hinausgehende Zahlungen (z. B. Reise- und Verwaltungskostenpauschalen, Betreuungsprämien, Bestandspflegevergütungen o.ä.) kein Raum.

Soweit sich das Bundesversicherungsamt in der Vergangenheit dahingehend geäußert hatte, dass die Zahlungen an gewerbliche Dritte bis zu einem Höchstwert von 80,- € toleriert würden, geschah dies in der Zeit vor der Anpassung der Wettbewerbsgrundsätze am 09.11.2006. Grund hierfür war, dass die „alten“ Wettbewerbsgrundsätze keine besondere Regelung für gewerbliche Mitgliederwerber vorsahen und der Betrag in Höhe von 20 € als deutlich zu gering erschien. Seit dem 09.11.2006 gibt es mit Rn. 35a jedoch eine spezielle Regelung für diesen Personenkreis, wodurch die tolerierte Grenze von 80 € gegenstandslos geworden ist.

2. Verbuchung / Werbebudget

Bei den Ausgaben für allgemeine Werbemaßnahmen ist gemäß der Rz. 17 der Wettbewerbsgrundsätze das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. In der Regel ist dieser Grundsatz gewahrt, solange die jährlichen Ausgaben der einzelnen Krankenkasse für allgemeine Werbemaßnahmen - einschließlich der entsprechend auszuweisenden Verbandsanteile - 0,15 % der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV je Mitglied nicht überschreiten. Auf das Jahr 2010 bezogen ergibt sich hieraus ein Betrag in Höhe von 3,83 Euro pro Mitglied).

Allgemeine Werbemaßnahmen sind dabei nach Rz. 7 der Wettbewerbsgrundsätze **alle Maßnahmen**, die auf das Gewinnen und Halten von Mitgliedern gerichtet sind und die weder der Leistungserbringung noch der allgemeinen Aufklärung dienen.

Das Halten und Gewinnen von Mitgliedern durch Mitarbeiter oder durch beauftragte Dritte stellt eine Maßnahme im Sinne der Rz. 7 der Wettbewerbsgrundsätze dar. Dies betrifft auch die im Zusammenhang mit dem Halten und Gewinnen von Mitgliedern an Mitarbeiter oder externe Werber gezahlten Aufwandsentschädigungen. Damit unterliegen auch diese Ausgaben der unter Rz. 17 der Wettbewerbsgrundsätze genannten Angemessenheitsgrenze.

Die anfallenden Kosten sind in das Konto 7051 des Kontenrahmens zu buchen. Dass diese Konten der Begrenzung der Werbungskosten gem. Rz. 17 unterliegen, ergibt sich bereits daraus, dass die Kontengruppe 705 mit "Aufwandsentschädigungen für Werbemaßnahmen" übertitelt ist. Das Konto 7051 ist konkret mit "Aufwandsentschädigungen an Andere" überschrieben und die Aufwandsentschädigungen an gewerbliche Dritte sind als Maßnahme der Mitgliederwerbung somit ausschließlich dort zu verbuchen.

Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Beckschäfer

Beglaubigt:

Verw.-Angest.